

# ZH\_OBERGERICHT UE230334 vom 9. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230334](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230334)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230334 du 9 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230334 del 9 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Am 27. Juli 2023 reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegner 1–3) wegen Nötigung, Drohung, Verleumdung sowie "Mobbing" und "Diskriminierung" ein (Urk. 11/1). Hintergrund der Anzeige ist ein Konflikt um die Entlassung bzw. Freisetzung des Beschwerdeführers durch die Arbeitgeberin F. \_\_\_\_\_ AG, für die er bei der G. \_\_\_\_\_ AG in Zürich gearbeitet hatte. Dabei warf der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern 1–3 vor, wahrheitswidrige und ehrverletzende Aussagen, die letztlich zur Kündigung geführt hätten, getätigt zu haben. Ebenso sei es im Rahmen der Kündigung zu Nötigungen und Drohungen gekommen (Urk. 11/1). Mit Verfügung vom 5. September 2023 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschwerdegegner 1–3 nicht an Hand (Urk. 3/1).

### E. 2

Es seien die Beschuldigten zu verhaften und eine Untersuchung einzuleiten."

### E. 3

Die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. September 2023 auferlegte Kautions (Urk. 5) ging am 2. Oktober 2023 innert Frist ein (Urk. 7). Mit Verfügung vom 23. November 2023 wurde die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnern 1–3 zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugesandt (Urk. 8). Mit Eingabe vom 24. November 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme (Urk. 10). Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 11). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 -

### E. 4

In seiner Beschwerde lässt der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend machen, die Beschwerdegegnerin 2 habe ihn – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft – durchaus bei seinen Vorgesetzten bei der F. \_\_\_\_\_ AG verleumdet. Die Verleumdung habe dazu geführt, dass er per sofort freigestellt worden sei, wodurch sein Ruf sowohl als Maschinenbauingenieur als auch als Privatperson erheblich geschädigt worden sei. Die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 hätten sodann mittels zweier eingereicherter E-Mails als unwahr widerlegt werden können, wobei u.a. auch die Staatsanwaltschaft dies nicht beachtet habe (Urk. 2 S. 2).

### E. 5

Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zutreffend ausführt (Urk. 3/1 S. 5), beziehen sich die vom Beschwerdeführer beanzeigten Äusserungen der Beschwerdegegnerin 2 auf dessen Arbeitsleistung im Rahmen eines Arbeitseinsatzes bei der G.\_\_\_\_\_ AG durch die F.\_\_\_\_\_ AG. Dabei wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, sich nicht an Kernarbeitszeiten zu halten und die Anforderungen an die Arbeitsproduktivität nicht zu erfüllen (Urk. 11/2/2). Solche Aussagen erreichen – wie auch von der Staatsanwaltschaft festgehalten (Urk. 3/1 S. 4) – nicht die vom strafrechtlichen Ehrenschatz erfasste Schwere, und sind mithin nicht geeignet, den Ruf des Beschwerdeführers in strafrechtlich relevanter Art und Weise herabzusetzen. Sie betreffen einzig den gesellschaftlichen Ruf des Beschwerdeführers als Berufsperson, mithin dessen berufliche Geltung als angestellter Ingenieur. Die gesellschaftliche Ehre als Berufsperson wird vom strafrechtlichen Ehrenschatz jedoch gerade nicht umfasst, sondern lediglich die sittliche Ehre bzw. der Ruf als ehrbarer Mensch. Auch eine Mitbeeinträchtigung der sittlichen Ehre kommt angesichts der – aus strafrechtlicher Perspektive – geringen Intensität der (arbeitsrechtlichen) Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer so-

- 5 - dann nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen: RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 16 ff. zu vor Art. 173 StGB). Vor diesem Hintergrund ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung hinsichtlich der geltend gemachten Verleumdung durch die Beschwerdegegnerin 2 nicht zu beanstanden.

## **E. 6**

Weitere Gründe, welche für eine Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung sprechen bzw. weshalb diese unrichtig sein soll, bringt der Beschwerdeführer nicht vor (vgl. Urk. 2 S. 2) und sind denn auch nicht ersichtlich. Daran ändert auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, dass die Staatsanwaltschaft das Geburtsdatum der Beschwerdegegnerin 1 nicht abgeklärt haben soll (Urk. 2 S. 2), nichts. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang unterliegt der Beschwerdeführer und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 900.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 433 Abs. lit. a StPO). Den Beschwerdegegnern 1–3 ist mangels Anträgen und Umtrieben ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.